



LB

BVA, Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche

EINWURF-EINSCHREIBEN

Telefax
(05461) 884-
111

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte unbedingt angeben
Meine Zeichen, Meine Nachricht vom

Telefon
(05461) 884-
250

Bramsche
27.04.1999

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Antrag auf Aufnahme in das Bundesgebiet, den Sie für die im beiliegenden Bescheid genannten Personen als bevollmächtigte Person gestellt haben, mußte abgelehnt werden.

Die Ablehnungsgründe entnehmen Sie bitte dem Bescheid.

Ich bitte Sie, dem/den Antragsteller/n den Bescheid in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Widerspruchsfrist von einem Monat beginnt mit der Bekanntgabe an Sie als Bevollmächtigten zu laufen.

Die Durchschrift des Bescheides ist für Sie bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Veltrup



BVA, Im Rehhagen 43, 49565 Bramsche

2) Frau/Herrn

Telefax
(05461) 884-
111

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bei Rückfragen bitte unbedingt angeben
Meine Zeichen, Meine Nachricht vom

Telefon
(05461) 884-
250

Bramsche
27.04.1999

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

, Eduard, 1959
, Inna, 1959
, Waldemar, 1986
, Alexander, 1988

Sehr geehrter Herr ,

Ihr Aufnahmeantrag, eingegangen am 18.04.1995, wird

abgelehnt.

Begründung:

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 BVFG nur deutschen Volkszugehörigen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Verlassen dieser Gebiete die Voraussetzungen als Spätaussiedler gem. §§ 4-6 BVFG erfüllen.

Sie haben Ihre deutsche Volkszugehörigkeit nicht glaubhaft dargelegt.

Nach § 6 Abs. 2 S.1 BVFG ist derjenige, der nach dem 31.12.1923 geboren wurde, deutscher Volkszugehöriger, wenn

1. er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt

und

2. ihm die Eltern, ein Elternteil oder andere Verwandte bestätigende Merkmale wie Sprache, Erziehung, Kultur vermittelt haben

und

3. er sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

In Ihrem Fall sind (zumindest) die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 S.1 Nr. 2 und 3 BVFG nicht erfüllt.

Bei der Prüfung der Vermittlung der bestätigenden Merkmale kommt der deutschen Sprache eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BVFG sind erfüllt, wenn dem Antragsteller von den Eltern, einem Elternteil oder anderen Verwandten Sprache (auch in Dialektform), Erziehung und Kultur in einer Weise vermittelt worden sind, daß

- die deutsche Sprache so beherrscht wird, daß zumindest eine einfache Verständigung möglich ist oder
- die deutsche Sprache so beherrscht wird, daß sie gut verstanden wird, auch wenn ihre aktive Benutzung kaum möglich ist, und daneben aus anderen Indizien auf eine Vermittlung der Bestätigungsmerkmale im Sinne des deutschen Volkstums geschlossen werden kann.

Sie gaben in Ihrem Antrag zur Sprache an, als Kind im Elternhaus ab dem ersten Lebensjahr Deutsch gesprochen zu haben. Laut Antragsangaben haben Sie die deutsche Sprache von Ihrem Vater, Ihrer Großmutter, Ihrer Tante sowie in der Schule erlernt. In Ihrem engsten Familienkreis werde jetzt gleichermaßen häufig Deutsch und Russisch gesprochen. Darüber hinaus haben Sie in Ihrem Antrag angegeben, Sie könnten fast alles der deutschen Sprache verstehen und sie ausreichend für ein einfaches Gespräch sprechen.

Bei Ihrer persönlichen Vorsprache am 26.08.1997 in der zuständigen Auslandsvertretung wurde festgestellt, daß mit Ihnen ein Gespräch in deutscher Sprache problemlos möglich war. Zum Spracherwerb erklärten Sie, ab Ihrer Kindheit Deutsch gesprochen zu haben. Die deutsche Sprache sei Ihnen von Ihrem Vater, den Großeltern väterlicherseits sowie in der Schule und Berufsschule gelernt. Sprachkurse hätten Sie nicht besucht.

Allerdings hat Ihre Bevollmächtigte in einem Schreiben vom 11.07.1996 erklärt, Sie würden mit Ihrer Familie Deutsch lernen, so daß Sie bereits auf einfache Fragen antworten könnten.

Zudem verfügt Ihre zwei Jahre ältere Schwester Nina trotz umfangreichem fremdsprachlichen Erwerbs der deutschen Sprache nur über geringe Deutschkenntnisse, so daß sie eine prägende Vermittlung der deutschen Sprache in der Familie nicht glaubhaft machen konnte.

Im Zusammenhang mit der Aussage Ihrer Bevollmächtigten, wonach Sie - entgegen Ihren eigenen Angaben bei der persönlichen Vorsprache - mit der gesamten Familie Deutsch lernen und ein Jahr vor Ablegung des Sprachtestes auf einfache Fragen antworten könnten, ist davon auszugehen, daß Sie die deutsche Sprache zumindest überwiegend außerhalb des Elternhauses erlernt haben. Zudem konnte bei Ihrer persönlichen Vorsprache ein Dialekt nicht festgestellt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß eine prägende Vermittlung der deutschen Sprache in Ihrem Fall nicht stattgefunden hat.

Ausschließlich bzw. überwiegend fremdsprachlich erlernte Deutschkenntnisse vermögen keine Indizwirkung für eine Vermittlung des Bestätigungsmerkmals Sprache zu entfalten, da mit dem Begriff Sprache im Sinne des § 6 BVFG im wesentlichen die muttersprachliche Beherrschung der deutschen Sprache gemeint ist. Diese liegt in Ihrem Fall nicht vor, so daß eine Vermittlung des Merkmals Sprache in Ihrem Fall nicht festgestellt werden kann.

Zu den Merkmalen Kultur und Erziehung machten Sie im Aufnahmeantrag zwar allgemeine Angaben, bei fehlender oder mangelhafter Beherrschung bzw. Vermittlung der deutschen Sprache ist aber regelmäßig auszuschließen, daß eine Vermittlung deutscher Kultur und eine deutsche Erziehung stattgefunden hat.

Es ist daher abschließend festzuhalten, daß Ihnen die bestätigenden Merkmale im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BVFG nicht hinreichend vermittelt worden sind.

Das Bekenntnis bzw. die Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BVFG läßt sich bei Antragstellern aus der ehemaligen UdSSR regelmäßig aus der Eintragung der Nationalität in den Personenstandsurkunden oder dem Inlandspañ ableiten.

Hierzu legten Sie eine Kopie Ihres Inlandspasses aus dem Jahre 1991 vor, in dem Sie mit deutscher Nationalität geführt werden. Auch in den Geburtsurkunden Ihrer Kinder sind Sie mit deutscher Nationalität eingetragen. Diese Urkunden wurden ebenfalls erst 1991 ausgestellt.

Des weiteren legten Sie diverse Bescheinigungen vor, wonach Sie im früheren Inlandspañ bzw. in den erstausgestellten Geburtsurkunden Ihrer Kinder mit deutscher Nationalität eingetragen gewesen seien.

Allerdings sind Sie in Ihrem Militärpañ, ausgestellt 1978, zunächst mit russischer Nationalität geführt worden, dieser Eintrag wurde später in Deutscher korrigiert.

Gemäß Artikel 34 der Verfassung der ehemaligen UdSSR wurde die Zugehörigkeit zu einer Nationalität (Volksgruppe) durch das Gesetz geschützt.

In der Geburtsurkunde des Sowjetbürgers war die Nationalität der Eltern vermerkt. Nach den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Pañsystem in der ehemaligen UdSSR mußten vom 16. Lebensjahr an alle Sowjetbürger den Pañ eines Bürgers der Sowjetunion besitzen. Gehörten die Eltern - wie in Ihrem Fall - verschiedenen Nationalitäten an, wurde bei der Erstellung des Passes nach Wunsch des Pañinhabers die Nationalität des Vaters oder der Mutter eingetragen.

Es ist daher davon auszugehen, daß Sie auf eigenen Wunsch die Nationalität Russe in Ihren ersten Inlandspañ eintragen ließen und selbst darüber entschieden haben, ein russischer Volkszugehöriger zu sein.

Ein Bekenntnis zur deutschen Nationalität kann in Ihrem Fall daher ebenfalls nicht festgestellt werden.

Daher erfüllen Sie nicht die Voraussetzungen für die Anerkennung als deutscher Volkszugehöriger und können demzufolge nicht als Spätaussiedler gem. § 4 Abs. 1 BVFG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BVFG aufgenommen werden.

Wegen dieser für Sie negativen Entscheidung kann auch die beantragte Einbeziehung Ihrer Ehefrau Inna sowie Ihrer Kinder Wladimir und Aleksandr nicht erfolgen.

Darüber hinaus habe ich in Ihrem Fall auch geprüft, ob eine Einbeziehung in Betracht kommt.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG sind der Ehegatte und die Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 BVFG auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzubeziehen.

Eine Einbeziehung nach dieser Vorschrift ist für Sie nicht möglich, da Ihr Vater als mögliche Bezugsperson bereits verstorben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid des Bundesverwaltungsamtes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, oder zur Niederschrift beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastr. 1, Köln (Riehl), einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vertrep

3 Kaufprozedur gespeichert
WZDA fügen (nach Eintrag der Bestandskraft)

SA
W 2714

abges. am 28.04.99





BUNDESVERWALTUNGSAMT

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln
Gegen Postzustellungsurkunde
Frau

Vfg.

185

Referatsleitung ORR Kaufhold
Sachbearbeitung
Dateiablage Dokument15
Poststelle abgesandt Anlagen

Telefax
(0 18 88) 3 58-
28 23

e-mail

@bva.bund.de

Internet
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon, Name
(05461) 8-84-
250

Köln
19.03.2001

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1. , Eduard, geb. .1959 und Familie
2. , Nina, geb. .1957 und Familie
3. , Julis, geb. .1929

Ihre Widersprüche vom 04.05.1999

Anlagen: 3 Widerspruchsbescheide
Durchschriften der Widerspruchsbescheide

Sehr geehrte

in den Aufnahmeverfahren der bezeichneten Antragsteller übersende ich Ihnen die Widerspruchsbescheide. Ich bitte Sie, die Bescheide an die Antragsteller weiterzuleiten.

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist von einem Monat beginnt mit der Zustellung an Sie als Bevollmächtigte zu laufen.

Die Durchschriften der Widerspruchsbescheide sind für Sie bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
z. U.

Wekenborg

Diensträume
Barbarastraße 1, Köln (Riehl)

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Straßenbahnlinie: 13 und 19; Buslinie: 134; Haltestelle: Amsterdamer Straße/Gürtel

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08:00 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Bonn
Konten

Landeszentralbank Bonn, Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00) oder
Postbank Köln, Nr. 119 00-505 (BLZ 370 100 50)



2 Herrn

Vfg.

Referatsleitung	ORR Kaufhold	186
Sachbearbeitung	RA Wekenborg	
Dateiablage	U:\TEXT\WIB\w979856.doc	
Poststelle	abgesandt	Anlagen

Telefax
(0 18 88) 3 58-
28 23

e-mail

Internet
www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon, Name
(05461) 8 84--
250

Köln
19.03.2001

Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragsteller:

1. , Eduard, geb. .1959
2. , Inna, geb. .1959
3. , Waldemar, geb. .1986
4. , Alexander, geb. .1988

Sehr geehrter Herr Ganser,

auf Ihren Widerspruch vom 04.05.1999, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 04.05.1999, gegen den Bescheid vom 27.04.1999, ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei
Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

Gründe:

Mit Antrag vom 30.03.1995, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 18.04.1995, begehrt Sie die Aufnahme als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland.

Für Ihre Ehefrau Inna sowie Ihre Kinder Waldemar und Alexander wurde die Einbeziehung als Ehegatte bzw. Abkömmling eines Spätaussiedlers in den Aufnahmebescheid beantragt (§ 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 BVFG).

Mit Bescheid vom 27.04.1999 wurde der Antrag auf Aufnahme bzw. Einbeziehung abgelehnt, weil Sie nicht glaubhaft machen konnten, die Voraussetzungen nach dem BVFG zu erfüllen.

Diensträume
Barbarastraße 1, Köln (Riehl)

Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Straßenbahnlinie: 13 und 19; Buslinie: 134; Haltestelle: Amsterdamer Straße/Gürtel

Servicezeit
Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08:00 - 11:30 Uhr
und 13:00 - 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger
Bundeskasse Bonn

Konten
Landeszentralbank Bonn, Nr. 380 010 60 (BLZ 380 000 00) oder
Postbank Köln, Nr. 119 00-505 (BLZ 370 100 50)

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 04.05.1999, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 04.05.1999, den Sie im wesentlichen damit begründen, im ersten Inlandspass mit deutscher Nationalität eingetragen gewesen zu sein.

Der Widerspruch ist zulässig, aber nicht begründet.

Wie bereits im Ablehnungsbescheid ausgeführt, setzt die deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG voraus, dass sich der Antragsteller bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität erklärt, sich bis dahin auf andere Weise zum deutschen Volkstum bekannt hat oder nach dem Recht des Herkunftsstaates zur deutschen Nationalität gehörte.

Da Ihre Eltern unterschiedlichen Nationalitäten angehören, war für die Eintragung der Nationalität in Ihren ersten Inlandspass eine Erklärung erforderlich. Die Frage, ob Sie ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgegeben haben, ist hier somit allein nach der ersten Alternative der Vorschrift des § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BVFG zu beurteilen.

Nach den Verordnungen über das Passsystem in der ehemaligen UdSSR vom 10.09.1940 bzw. 21.10.1953 müssen vom 16. Lebensjahr an alle Bürger einen Pass besitzen. Dieser Pass, in den in der Regel die Nationalität des Passinhabers eingetragen wurde, musste beantragt werden. Bei der Beantragung des Inlandspasses musste ein Formular ausgefüllt werden, in das u.a. auch die Nationalität einzutragen war. Dieses Formular war vom Antragsteller selbst zu unterschreiben. Bei jeder Neuausstellung des Inlandspasses wurde die Nationalitätseintragung ungeändert übernommen.

Die Frage, welche Nationalität bei Abkömmlingen aus gemischt-nationalen Ehen einzutragen war, war bis zum Inkrafttreten der Passverordnung von 1974, die erst am 01.01.1976 in Kraft trat, nicht ausdrücklich geregelt. In diesem Fall galt jedoch auch schon ein Wahlrecht zwischen den jeweiligen Nationalitäten ihrer Eltern.

In Ihrem derzeit gültigen Inlandspass werden Sie zwar mit der deutschen Nationalität geführt, jedoch war in Ihrem ersten Inlandspass, den Sie mit 16 Jahren erhielten, die russische Nationalität eingetragen. Dies ergibt sich aus Ihrem Militärausweis aus dem Jahre 1978, in dem Sie zunächst mit russischer Nationalität geführt wurden. Einem Vermerk auf Seite 24 Ihres Militärausweises ist zu entnehmen, dass dieser Eintrag nach Vorlage Ihres Inlandspasses aus dem Jahre 1991 auf deutsch geändert wurde.

Somit haben Sie bei der Erstaussstellung Ihres Inlandspasses mit 16 Jahren darüber entschieden, nicht der deutschen Nationalität angehören zu wollen, bzw. - sofern Sie das Antragsformular nicht selbst ausgefüllt, sondern nur unterschrieben haben - sich damit einverstanden erklärt, dass Sie bei Behörden nicht mit deutscher Nationalität geführt werden.

Die Gründe, die den Passinhaber bei der Erstaussstellung des Inlandspasses dazu bewogen haben, die Eintragung einer anderen als der deutschen Nationalität zu beantragen bzw. zumindest zu billigen, sind in der Regel unerheblich.

Der Passinhaber kann sich weder darauf berufen, dass das Antragsformular vom Passbeamten ausgefüllt wurde, noch dass es in der Schule ausgefüllt wurde, und er daher keinen Einfluss auf die Nationalitätseintragung nehmen konnte. Die Eintragung der nichtdeutschen Nationalität konnte nämlich - wie bereits ausgeführt - nur aufgrund eines entsprechenden Antrags, der vom Antragsteller persönlich zu unterschreiben war, erfolgen. Damit hätte bei entsprechender Motivation durchaus die Möglichkeit bestanden, die deutsche Nationalität eintragen zu lassen. Gegen die Eintragung einer nichtdeutschen Nationalität hätten spätestens bei der Aushändigung des Passes Einwände erhoben werden können. Denn der Passinhaber war anlässlich der Übergabe des Dokuments aufgefordert, die Eintragungen auf offenbare Unrichtigkeiten, beispielsweise falsche Namensschreibweise, falsches Geburtsdatum oder eben eine falsche Nationalität, zu überprüfen. Durch die Unterschrift im

Pass wurde demnach nicht nur dessen Erhalt quittiert, sondern auch das Einverständnis mit den Eintragungen erklärt.

Auch der Einwand, dass die Eltern bzw. ein Elternteil zur Vermeidung von möglichen Nachteilen darauf bestanden hätte, die nichtdeutsche Nationalität eintragen zu lassen, würde eine andere Bewertung der Sachlage nicht herbeiführen.

Das Bekenntnis zur nichtdeutschen Nationalität eines Elternteils konnte seinen Zweck der Chancenverbesserung nur und gerade dadurch erfüllen, dass es eine - jedenfalls äußerliche - Hinwendung zum Volkstum des nichtdeutschen Elternteils und damit zwangsläufig verbunden ein Abrücken vom deutschen Volkstum dokumentieren sollte.

Dem Vortrag, dass die Eintragung der nichtdeutschen Nationalität keine weitergehende Bedeutung habe, wenn subjektiv das Gefühl vorhanden sei, deutscher Volkszugehöriger zu sein, kann daher ebenfalls nicht gefolgt werden.

Selbst bei Personen, die beispielsweise wegen ihres Namens von außenstehenden Dritten für deutsche Volkszugehörige gehalten werden, ist das Bekenntnis zur deutschen Nationalität nicht entbehrlich, da die allgemeine Zuordnung zur deutschen Volksgruppe durch die nichtdeutsche Umgebung keinen Schluss auf das subjektive Zugehörigkeitsgefühl des Betroffenen zur deutschen Volksgruppe zulässt. Notwendig ist ein objektiv feststellbares Verhalten der betreffenden Person selbst, aus dem allein zuverlässig auf das Vorhandensein dieses subjektiven Zugehörigkeitsgefühls zur deutschen Volksgruppe geschlossen werden kann. Das bedeutet, dass diese subjektive Bekenntnislage nach außen hin in irgendeiner von dem Betroffenen veranlassten Art und Weise deutlich oder zumindest verständlich werden muss. Damit ist nicht derjenige deutscher Volkszugehöriger, der (eventuell sogar fälschlicherweise) dafür gehalten wird, sondern derjenige, der willentlich diese Einordnung veranlasst hat (BVerwG, U. v. 14. März 1968, 8 C 51.66; in Buchholz, § 6 BVFG Nr. 9; VG Köln, U. v. 16. Juli 1996, 17 K 4979/96, S. 10).

Die Erklärung zu einer anderen Nationalität als der deutschen verliert ihre Ausschlusswirkung in Bezug auf die deutsche Volkszugehörigkeit nicht nachträglich durch eine Änderung der Nationalitätseintragung. Ein bewusst und gewollt abgegebenes Gegenbekenntnis deutet darauf hin, dass spätere Nationalitätseintragungen insbesondere im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (Sie hatten zum Zeitpunkt der Nationalitätsänderung Ihre Ausreise bereits geplant) ein reines Lippenbekenntnis darstellen, mit dem ausschließlich diesem Verfahren zu einem positiven Abschluss verholfen werden soll.

Deshalb sind gewichtige Gründe notwendig, um ein neu abgegebenes Bekenntnis als ausnahmsweise erheblich ansehen zu können. Nach der Rechtsprechung bedarf es eines schlüssigen Gesamtverhaltens, aus dem sich eindeutig der Wille ergibt, nur dem deutschen Volk und keinem anderen Volkstum zuzugehören (BVerwG, U. v. 29.08.1995, 9 C 391.94). Anhaltspunkte dafür, dass nach der Erklärung zur nichtdeutschen Nationalität gegenüber den Passbehörden eine bewusste Hinwendung zum deutschen Volkstum erfolgte, liegen in Ihrem Fall jedoch nicht vor.

Das Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist lediglich dann nicht gefordert, wenn dieses mit Gefahr für Leib und Leben oder schwerwiegenden beruflichen oder wirtschaftlichen Nachteilen verbunden gewesen wäre.

Die Angst vor eventuellen Benachteiligungen rechtfertigt jedoch zumindest nach 1956 nicht die Eintragung einer anderen als der deutschen Nationalität in den Inlandspass.

Deutsche Volkszugehörige konnten in der ehemaligen Sowjetunion bereits Ende der sechziger Jahre im Rahmen einer für ihre Volksgruppe geltenden Quote ohne weiteres ein Hochschulstudium aufnehmen. Denn seit Beginn der sechziger Jahre, insbesondere seit dem Jahre 1964, wurden die bestehenden Aufnahmebarrieren für Angehörige der deutschen Volksgruppe im Ausbildungsbereich

abgebaut und die Bewerber zum Studium nach einem für alle Volksgruppen geltenden Quotensystem zugelassen.

Eventuelle Benachteiligungen während des Studiums stellen ebenso wie eventuelle zeitliche Verzögerungen bei der Aufnahme des Studiums aufgrund der Quotenregelung keinen schwerwiegenden Nachteil im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BVFG dar (BVerwG, U. v. 29. August 1995, 9 C 391.94).

Aus den genannten Gründen erfüllen sie nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVFG und können daher keine Aufnahme als Spätaussiedler im Bundesgebiet finden.

Da Sie selbst die Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht erfüllen, kommt auch eine Einbeziehung Ihrer o.g. Familienangehörigen in den von Ihnen beantragten Aufnahmebescheid nicht in Betracht.

Der Ablehnungsbescheid vom 27.04.1999, auf den ich verweise, ist zu Recht ergangen.

Der Widerspruch ist als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes, 50728 Köln, vom 27.04.1999 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung an Sie zu laufen. Sofern Sie durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, beginnt die Frist mit der Zustellung an diesen zu laufen.

Die Klage muss innerhalb der Frist beim Verwaltungsgericht Köln eingegangen sein; der Eingang bei einer deutschen Auslandsvertretung ist nicht ausreichend.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst allen Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
z. U.

3. Durchschrift an Bev.
4. Absendung Poststelle
5. DAS I
6. W.V. 01.09.2001

Wekenborg

in A. Wey
28/03.

abg. am
21.06.01
ku